

Herzschrittmacher, Einsatzdiensttauglichkeit

Für den Feuerwehrdienst dürfen nur körperlich und fachlich geeignete Feuerwehrangehörige eingesetzt werden (§ 14 DGUV Vorschrift 49 „Feuerwehren“. Bei Zweifeln bezüglich der Tauglichkeit ist ein mit den Aufgaben der Feuerwehr vertrauter Arzt hinzu zu ziehen.

Bei der Aufnahme in die Feuerwehr sind die jeweils vorgesehenen Aufgaben des Bewerbers zu berücksichtigen. Erforderlichenfalls sind dem beratenden Arzt entsprechende Hinweise zum eingeschränkten Aufgabenspektrum zu geben. Hierbei ist zu berücksichtigen, dass der betreffende Bewerber dann u. U. auf Dauer nicht universell für alle feuerwehrdienstlichen Aufgaben einsetzbar ist. Dies muss auch innerhalb der Wehr bekannt sein und umgesetzt werden können.

Darüber hinaus können Personen mit besonderen Kenntnissen oder Fähigkeiten auch als Fachberater der Feuerwehr aufgenommen werden, wenn sie nicht in den regulären Dienst eingegliedert werden sollen (oder können). Hierüber entscheidet der Wehrführer (§ 1 (6) FeuLV).

Zu einem konkreten vorliegenden Fall muss ein Arbeitsmediziner sowie der behandelnde Kardiologe in die Beurteilung der Aufnahmefähigkeit des betreffenden Feuerwehrangehörigen einbezogen werden. Diesen müssen detailliert die Aufgaben, für die der Kamerad vorgesehen ist, aufgelistet werden. Bestätigt der Kardiologe dass „keine Erkrankung oder Veränderung des Herzens oder des Kreislaufs mit erheblicher Einschränkung der Leistungs- oder Regulationsfähigkeit und Blutdruckveränderungen stärkeren Grades vorliegt“ und bestätigt er die Einsatzdienstfähigkeit des Herzschrittmacherpatienten, ist gegen die Einbeziehung des Kameraden nichts einzuwenden.